

POLITISCHE GEMEINDE AMDEN

Reglement über Abgaben zur Tourismusförderung

vom 10. Dezember 1997

Der Gemeinderat Amden erlässt, gestützt auf Art. 16 ff. des Tourismusgesetzes vom 26. November 1995 (sGS 575.1), und Art. 21 der Gemeindeordnung vom 17. Januar 1984 als Reglement:

Art. 1

Zweck

Die Gemeinde Amden erhebt zur Förderung des Kur-, Ferien- und Sportortes eine Abgabe zur Tourismusförderung. Der Ertrag ist ausschliesslich im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen zu verwenden.

Art. 2

Subjekt

Einer Abgabe zur Tourismusförderung unterliegen juristische und selbständig erwerbende natürliche Personen, die direkt oder indirekt Nutzen aus dem Tourismus ziehen, sofern sich der Sitz oder die tatsächliche Verwaltung der juristischen Person bzw. der steuerrechtliche Wohnsitz oder Aufenthalt der selbständig erwerbenden natürlichen Person in der Gemeinde Amden befindet.

a) Grundsatz

Personen, welche die Bedingungen nach Absatz 1 nicht erfüllen, unterliegen ebenfalls der Abgabe zur Tourismusförderung, wenn sie in der Gemeinde Amden Betriebsstätten/Filialen unterhalten.

Der Abgabe zur Tourismusförderung unterliegen insbesondere:

- a) Inhaber von Beherbergungsbetrieben wie Hotels, Apparthotels, Kurhäuser, Pensionen und Gruppenunterkünfte;
- b) Vermieter von Zelt- und Abstellplätzen für Wohnwagen oder Wohnmobile, Bewirtschafter von Parkplätzen;
- c) Restaurationsbetriebe. Als solche gelten Betriebe, welche gegen Entgelt Getränke und/oder Speisen zum Genuss an Ort und Stelle abgeben, sei es im Haupt- oder Nebenerwerb, saisonal oder ganzjährig;
- d) Handels-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe wie Banken, Versicherungsagenturen, Kioske, Lebensmittelgeschäfte, Bauhaupt- und Nebengewerbe, Bergbahn- und Skiliftunternehmen usw. sowie Selbständigerwerbende wie Architekten, Ingenieure, Ärzte, Anwälte, Treuhänder usw.

Art. 3

Einer Abgabe zur Tourismusförderung nicht unterstellt sind unselbständig erwerbende natürliche Personen für deren unselbständige Erwerbstätigkeit.

b) Nichtunterstellung

Art. 4

Der Gemeinderat kann auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen von der Abgabepflicht im Sinn einer ganzen oder teilweisen Befreiung verfügen, wenn im Verhältnis zur Abgabe keine oder nur eine geringfügige Nutznutzung am Tourismus besteht.

c) Ausnahmen von der Abgabepflicht

Art. 5

Der Abgabe zur Tourismusförderung unterliegt jede unternehmerische bzw. freiberufliche Tätigkeit in der Gemeinde Amden, die direkt oder indirekt Nutzen aus dem Tourismus zieht.

Objekt

Abgabepflichtige Personen mit Betriebsteilen in mehreren abgabepflichtigen Branchen werden als ein Betrieb erfasst.

Art. 6

Die Abgabe zur Tourismusförderung bemisst sich aufgrund einer im Tarif zu diesem Reglement festgelegten Grundtaxe und einem Zuschlag für die im Jahresdurchschnitt beschäftigten Personen, wobei der Geschäftsinhaber/Geschäftsführer und deren Ehegatten sowie Lehrlinge und Praktikanten unter die Grundtaxe fallen.

Bemessung

Der Jahresdurchschnitt der beschäftigten Personen wird, wobei für die Zahl der beschäftigten Personen die AHV-Abrechnung des vorangegangenen Geschäftsjahres massgebend ist, wie folgt ermittelt:

$$\frac{\text{Beschäftigte Personen} \times \text{Beschäftigungsdauer in Monaten}}{12}$$

12

Die Abgabe zur Tourismusförderung wird für eine Steuerperiode festgesetzt und erhoben. Sie wird mit ihrer Zustellung fällig und ist innert 30 Tagen zu bezahlen. Als Steuerperiode gilt das Kalenderjahr.

Unterliegt eine abgabepflichtige Person nicht während eines ganzen Jahres in der Gemeinde Amden der Abgabe zur Tourismusförderung, hat sie eine solche pro Rata zu entrichten.

Art. 7

Verwendung

Die Einnahmen aus der Abgabe zur Tourismusförderung sind für Ausgaben einzusetzen, die im überwiegenden Masse im Interesse der abgabepflichtigen Personen liegen. Sie werden hauptsächlich verwendet, um den Tourismus durch geeignete Massnahmen und die Gestaltung, die Präsentation und die Vermarktung von Angeboten zu fördern sowie das Image des Ortes als Kur- und Ferienregion zu verstärken.

Die Einnahmen aus der Abgabe zur Tourismusförderung dürfen insbesondere nicht für ordentliche Gemeindeaufgaben verwendet werden.

Art. 8

Der Gemeinderat ist berechtigt, bei den abgabepflichtigen Personen nach Art. 2 dieses Reglementes die nötigen Kontrollen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Die Kontrollorgane haben bei Ausübung ihrer Funktionen einen entsprechenden Ausweis vorzuweisen und unterliegen der Schweigepflicht.

Die abgabepflichtigen Personen sind verpflichtet, gegenüber dem Gemeinderat sämtliche zum Vollzug dieses Reglementes erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere haben sie die Zahl der beschäftigten Personen und deren Beschäftigungsdauer zu melden.

Die Veranlagungsbehörde bezeichnet die Art und Weise der Auskunfterteilung und die ihr zur Prüfung einzureichenden Angaben unter Ansetzung einer angemessenen Frist.

Kontrolle und Auskunftspflicht

Art. 9¹

Der Vollzug dieses Reglements ist Sache des Gemeinderates.

Sämtliche rechtskräftigen Verfügungen des Gemeinderates gelten als Rechtsöffnungstitel im Sinn von Art. 80 SchKG.

Über die Verwendung der Einnahmen beschliesst eine vom Gemeinderat gewählte Kommission, bestehend aus vier abgabepflichtigen Personen und einem Mitglied des Gemeinderates, das die Kommission präsidiert. Die Kommission bestimmt unter Beachtung der zur Verfügung stehenden Mittel über Beiträge bis 50'000 Franken je Jahr. Höhere und weitere Beiträge bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates.

Die Einnahmen und die Verwendung der Abgaben zur Tourismusförderung sind in der Jahresrechnung auszuweisen.

Vollzug, Verwaltung, Verwendung

Art. 10

Die Abgaben zur Tourismusförderung werden nach pflichtgemäsem Ermessen veranlagt, wenn der Abgabepflichtige seine Mitwirkungspflichten trotz Mahnung oder Androhung der Ermessensveranlagung nicht erfüllt.

Ermessensveranlagung

Art. 11

Bestreitet der Abgabepflichtige die subjektive Steuerpflicht, entscheidet der Gemeinderat mittels Verfügung über den Bestand der subjektiven Steuerpflicht.

Feststellung der subjektiven Steuerpflicht

Art. 12

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt, wird mit einer Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft. In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

Hinterzogene Abgaben zur Tourismusförderung sind nachzuzahlen.

Strafbestimmung

Rechtsschutz

¹ Geändert durch den 1. Nachtrag vom 9. Januar 2012

Art. 13

Der Rechtsschutz richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1).

Art. 14

Vollzugsbeginn

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das kantonale Volkswirtschaftsdepartement in Kraft.

8873 Amden, 14. Oktober 1997

GEMEINDERAT AMDEN
Der Gemeindammann
Thomas Angehrn

Der Gemeinderatsschreiber
Urs Roth

Fakultatives Referendum

Dieses Reglement untersteht gemäss Art. 36 lit. a des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 (sGS 151.2) dem fakultativen Referendum. Die Referendumsfrist beträgt 30 Tage und dauert vom 22. Oktober bis 20. November 1997.

Innert der Referendumsfrist vom 22. Oktober bis 20. November 1997 ist kein Begehren um Anordnung einer Abstimmung gestellt worden.

8873 Amden, 25. November 1997

GEMEINDERAT AMDEN
Der Gemeindammann
Thomas Angehrn

Der Gemeinderatsschreiber
Urs Roth

Departementale Genehmigung

Vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St. Gallen genehmigt: 10. Dezember 1997

VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT
DES KANTONS ST. GALLEN
Die Vorsteherin:
R. Roos-Niedermann, Regierungsrätin

1. Nachtrag vom Gemeinderat Amden erlassen am 9. Januar 2012

GEMEINDERAT AMDEN
Der Gemeindepräsident
Urs Roth

Der Gemeinderatsschreiber
Roman Gmür

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 30. Januar 2012 bis 9. März 2012.

Innert der Referendumsfrist ist kein Begehren um Anordnung einer Abstimmung gestellt worden.

8873 Amden, 19. März 2012

GEMEINDERAT AMDEN
Der Gemeindepräsident
Urs Roth

Der Gemeinderatsschreiber
Roman Gmür

Der 1. Nachtrag zum Reglement wurde vom kantonalen Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am 23. April 2012.

VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT
DES KANTONS ST. GALLEN
Leiter Rechtsdienst:
lic. iur. Tom Zuber-Hagen

POLITISCHE GEMEINDE AMDEN

Tarif zum Reglement über Abgaben zur Tourismusförderung

1. In Anwendung von Art. 6 des Reglements über Abgaben zur Tourismusförderung werden folgende Abgaben erhoben:

Grundtaxe		Fr. 500.00
zusätzlich	bei 1 - 3 Beschäftigten	Fr. 300.00
	bei 4 - 6 Beschäftigten	Fr. 600.00
	bei über 6 Beschäftigten	Fr. 900.00

2. Dieser Tarif wird ab 1. Januar 1998 angewendet.

8873 Amden, 14. Oktober 1997

GEMEINDERAT AMDEN
Der Gemeindammann
Thomas Angehrn

Der Gemeinderatsschreiber
Urs Roth

Fakultatives Referendum

Dieser Tarif untersteht gemäss Art. 36 lit. a des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 (sGS 151.2) dem fakultativen Referendum. Die Referendumsfrist beträgt 30 Tage und dauert vom 22. Oktober bis 20. November 1997.

Innert der Referendumsfrist vom 22. Oktober bis 20. November 1997 ist kein Begehren um Anordnung einer Abstimmung gestellt worden.

8873 Amden, 25. November 1997

GEMEINDERAT AMDEN
Der Gemeindammann
Thomas Angehrn

Der Gemeinderatsschreiber
Urs Roth

Departementale Genehmigung

Vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St. Gallen genehmigt: 10. Dezember 1997

VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT
DES KANTONS ST. GALLEN
Die Vorsteherin:
R. Roos-Niedermann, Regierungsrätin